

Bekanntmachung

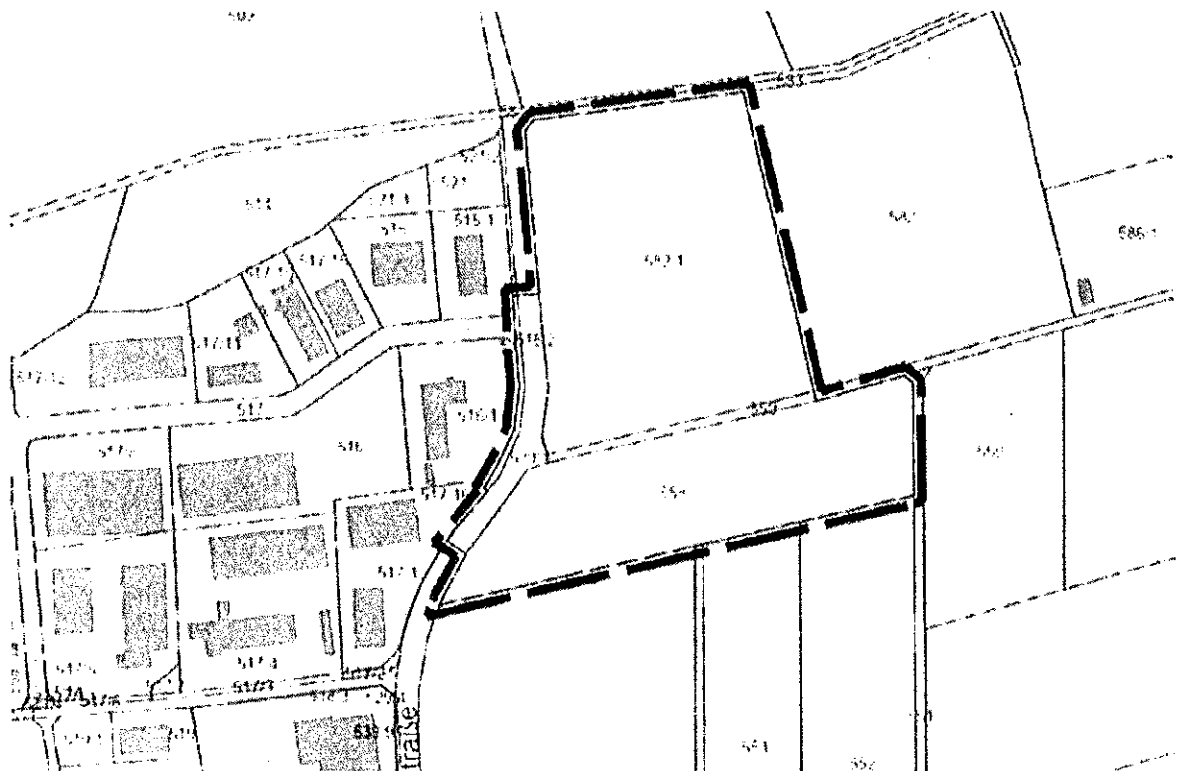
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Egenhofen

Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 die 16. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15.12.2025 festgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurde die Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 30.03.2026, AZ. 21-6100.0/0 - 16. Änd. Egenhofen, hat das Landratsamt die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.12.2025 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jede Person kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Egenhofen (Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen, OT Unterschweinbach) im Bauamt, Zimmer OG.01, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Sprechzeiten des Rathauses:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich: 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der geänderte Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch im Internet unter www.egenhofen.de/startseite/bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Egenhofen, den 12.05.2026


Robert Köll
Erster Bürgermeister



Verteiler:

- Amtstafel Rathaus (angeheftet am 13.05.2026 und abzunehmen am 24.06.2026)
- Anschlagtafel Ortsteil (angeheftet am 13.05.2026 und abzunehmen am 24.06.2026)
- Homepage (eingestellt am 13.05.2026)